Baden-Württemberg
Ministerium der Justiz
und für Migration

Ministerium der Justiz und für Migration | Postfach 103461 | 70029 Stuttgart

An die

unteren Ausländerbehörden

über

die Regierungspräsidien
- Referate 15.1 -
Stuttgart
Freiburg
Tübingen

das Regierungspräsidium Karlsruhe
- Abteilung 8 -

Telefon: +49 711 33501-0
E-Mail: poststelle@jum.bwl.de

Geschäftszeichen: JUMRV-1321-22/24/2
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 2. Dezember 2025

# Auslaufen des Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c AufenthG

**DIESES SCHREIBEN ENTHÄLT INFORMATIONEN ZU FOLGENDEN THEMEN:**

- Hinweise zur Bearbeitung von Anträgen auf ein Chancen-Aufenthaltsrecht, die bis zum 30. Dezember 2025 gestellt werden.
- Hinweise zur Weitergeltung von § 25a Abs. 5 und 6 sowie § 25b Abs. 7 und 8 AufenthG ab dem 31. Dezember 2025



Schillerplatz 4
70173 Stuttgart
E-Mail: poststelle@jum.bwl.de
Telefon: +49 711 33501-0

Homepage: www.justiz-bw.de
Serviceportal: www.service-bw.de
Datenschutz: www.justiz-bw.de/datenschutz
VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz, S-Bahn Stadtmitte

Zertifikat seit 2014
audit berufundfamilie

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

das mit Gesetz vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847) eingeführte und zum 31. Dezember 2022 in Kraft getretene Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG läuft am 30. Dezember 2025 aus. Die ab 31. Dezember 2025 geltende Fassung des Gesetzes beinhaltet dann nur noch eine Übergangsregelung.

Diesen Umstand möchte das Ministerium der Justiz und für Migration zum Anlass nehmen, **die unteren Ausländerbehörden auf eine zügige Bearbeitung und zeitnahe Entscheidung der bis zum genannten Stichtag eingegangenen Anträge nach § 104c AufenthG besonders hinzuweisen.**

Zum Umgang mit Anträgen, die nicht mehr vor dem 31. Dezember 2025 (positiv) entscheidungsreif sein werden, möchten wir Ihnen im Hinblick auf eine einheitliche Rechtsanwendung zudem folgende Hinweise geben:

Nach den Anwendungshinweisen des BMI zum Chancen-Aufenthaltsrecht (Stand April 2024) ist über Anträge auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG, die noch bis zum Ablauf des 30. Dezember 2025 gestellt werden, auch nach Außerkrafttreten der geltenden Regelung noch (nach den bisherigen Bestimmungen) zu entscheiden.

Nach unserer Rechtsauffassung müssen dabei sämtliche Erteilungsvoraussetzungen spätestens im Zeitpunkt des Außerkrafttretens der geltenden Regelung vorgelegen haben (vgl. auch HTK-AuslR / § 104c AufenthG / Rechtslage ab 31.12.2025, Stand: 26. Mai 2025, RN 7). Nach diesem Zeitpunkt eingetretene Sachverhaltsänderungen können nur zulasten des Ausländers berücksichtigt werden. Dies berücksichtigt den allgemeinen Grundsatz, dass auf den Zeitpunkt der Behördenentscheidung bzw. der letzten mündlichen Gerichtsverhandlung in der Tatsacheninstanz abzustellen ist.

Darüber hinaus weist das Ministerium der Justiz und für Migration für die ab 31. Dezember 2025 beginnende Übergangszeit zum Chancen-Aufenthaltsrecht auf Folgendes hin:

Aufenthaltserlaubnisse nach § 104c AufenthG, die bis zum Auslaufen der gesetzlichen Regelung beantragt und sodann erteilt werden, gelten dann 18 Monate (§ 104c Abs. 3 Satz 2 AufenthG) – mithin bis längstens Juni 2027.

Zur Frage der Weitergeltung der – ebenfalls zum 30. Dezember 2025 auslaufenden – § 25a Abs. 5 und 6 sowie § 25b Abs. 7 und 8 AufenthG für einen erleichterten Wechsel aus dem Chancen-Aufenthaltsrecht weisen wir auf Folgendes hin:

Es entspricht dem Willen des Gesetzgebers (BT-Drs. 20/3717, S. 49), dass Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG auch nach dem Stichtag noch nach den bisherigen Regeln in einen Aufenthaltstitel nach §§ 25a, 25b AufenthG hineinwachsen können sollen. Angesichts des Gesetzeswortlauts der §§ 25a und 25b AufenthG in der Fassung ab 31. Dezember 2025 und der hierzu nicht hinreichend klaren künftigen Übergangsregelung in § 104c Abs. 2 AufenthG sehen wir dies durchaus kritisch. Nach derzeitigem Kenntnisstand sieht das BMI jedoch keine Notwendigkeit für eine diesbezügliche gesetzliche Klarstellung. Nach dortiger Rechtsauffassung ist unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Willens der erleichterte Wechsel aus dem Chancen-Aufenthaltsrecht in ein Bleibrecht nach §§ 25a bzw. § 25b AufenthG im Rahmen der ab 31. Dezember 2025 geltenden Rechtslage weiter möglich. Das BMI sieht diese Konstellation dabei hinreichend von der Übergangsregelung des § 104c AufenthG in der Fassung ab 31. Dezember 2025 umfasst.

Wir bitten um Weiterleitung dieser Hinweise an die unteren Ausländerbehörden Ihres jeweiligen Regierungsbezirks.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Graf
Ministerialrätin

**HINWEIS**
Dieses Schreiben wird auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz und für Migration unter der Rubrik „Erlasse und Anwendungshinweise“ veröffentlicht.